



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Weser-Ems**

Amt für regionale Landesentwicklung, 26106 Oldenburg

**Samtgemeinde Hesel**  
Rathausstr. 14  
26835 Hesel



Bearbeitet von Bianca Suhr

E-Mail [Bianca.Suhr@arl-we.niedersachsen.de](mailto:Bianca.Suhr@arl-we.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
Dez2 04011-ZR 2022-10

Durchwahl 0441 9215--  
458

Oldenburg  
10.08.2022

**Zuwendungen des Landes Niedersachsen;  
Zukunftsräume Niedersachsen;  
Projekt: Entwicklung einer neuen Ortsmitte für die SG Hesel**

- Anlagen:
- Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
  - Vordruck Mittelabruf
  - Vordruck Verwendungsnachweis
  - Vordruck Zahlenmäßiger Nachweis
  - Beilage Vernetzungsplattform Zukunftsräume Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 12.05.2022 in der Fassung vom 08.07.2022 ergeht folgender

**ZUWENDUNGSBESCHEID**

**1. Bewilligung**

Hiermit bewillige ich Ihnen unter Zugrundelegung der §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit

- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Stärkung von Zukunftsräumen in Niedersachsen<sup>1</sup>
- Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014<sup>2</sup> der Kommission vom 17.06.2014 (AGVO)

eine nicht rückzahlbare Zuwendung aus Landesmitteln als **Anteilsfinanzierung (86,55 %)** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch

**300.000,- Euro**

(in Worten: dreihunderttausend Euro).

<sup>1</sup> Rd.Erl d. MB v. 30.03.2022 - Nds. MBI Nr. 17 vom 27.04.2022

<sup>2</sup> geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23.07.2021

## 2. Zuwendungszweck und Zuwendungsart

Die Zuwendung ist zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Ausgaben für das Projekt „**Entwicklung einer neuen Ortsmitte für die Samtgemeinde Hesel**“ entsprechend Ihres Antrages vom 12.05.2022, zuletzt geändert am 08.07.2022. Ihr Antrag mit allen Ergänzungen oder Änderungen ist Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

## 3. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt am **01.01.2023** und endet mit Ablauf des **31.12.2025**.

Der Zuwendungszweck ist innerhalb dieses Zeitraumes zu erfüllen.

## 4. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind nur die innerhalb des Bewilligungszeitraumes geleisteten Zahlungen im Rahmen des Förderprojekts entsprechend des nachfolgenden Kosten- und Finanzierungsplanes.

## 5. Kosten- und Finanzierungsplan

### I. Zuwendungsfähige Ausgaben

Investitionen	146.641,38 €
Sachausgaben	200.000,00 €
Personalausgaben	0,00 €
<b>Zuwendungsfähige Projektausgaben</b>	<b>346.641,38 €</b>

### Nicht gefördert werden:

2 E-Bike-Ladestationen

Soweit Sie allgemein oder für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind, gehören gezahlte Vorsteuerbeträge nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck der Zuwendung zu erreichen.

### II. Zuwendungsbetrag

Zuwendungsfähige Projektausgaben	346.641,38 €
Zuwendung (86.55 %)	300.000,00 €

### III. Finanzierungsplan

Eigenmittel (bar)	46.641,38 €
Eigenmittel (unbar)	0,00 €
Einnahmen	0,00 €
Drittmittel	0,00 €
Landeszuwendung	300.000,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>346.641,38 €</b>

Den Kosten- und Finanzierungsplan erkläre ich hiermit für verbindlich.

#### 6. Nebenbestimmungen

Die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind Bestandteil dieses Bescheides. Ergänzend dazu wird folgendes bestimmt:

1. Ich behalte mir vor, diesen Zuwendungsbescheid aufzuheben, wenn mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb von neun Monaten nach Eingang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde.
2. Für die im Rahmen des Förderprojekts erworbenen Gegenstände beträgt der **Zweckbindungszeitraum** 5 Jahre nach Abschluss der Maßnahme. Für die im Rahmen des Förderprojekts getätigten Investitionen/baulichen Maßnahmen beträgt der Zweckbindungszeitraum 10 Jahre nach Abschluss der Maßnahme.

Ggf. beabsichtigte zweckwidrige Nutzung vor Ablauf der entsprechenden Frist ist mir vorab anzuzeigen; über den Bestand dieses Zuwendungsbescheides oder die Rückforderung der Zuwendung wäre dann zu entscheiden.

3. Das Projekt ist vom Zuwendungsempfänger auf der digitalen Vernetzungsplattform „Zukunftsräume Niedersachsen“ zu präsentieren (s. Beilage).
4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei allen mit der geförderten Maßnahme in Verbindung stehenden Veröffentlichungen in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass die Maßnahme zum überwiegenden Teil mit Landesmitteln finanziert wurde. Bei Drucksachen (z. B: Poster, Flyer) ist hierbei gut sichtbar das Logo „Land Niedersachsen“ und „Zukunftsräume Niedersachsen“ zu verwenden.
5. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

#### 7. Besondere Hinweise

Auf die von Ihnen im Antrag abgegebenen Erklärungen weise ich hin.

Die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen sind zu beachten, evt. Vorfestlegungen auf Unternehmen im Antrag haben insoweit keine befreiende Wirkung.

### 8. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung können Sie mit beiliegendem Vordruck anfordern. Nach Ziffer 1.2 ANBest-Gk müssen die Zuwendungsmittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Projektausgaben verwendet werden. Eine spätere Verwendung der Zuwendungsmittel kann gemäß Ziffer 7.5 ANBest-Gk zu einer Zinsforderung führen.

Die Auszahlung von Zuwendungsmitteln kann erst bei Bestandskraft des Bescheides erfolgen.

Die Zuwendungsmittel sind wie folgt abzurufen:

<b>2023</b>	<b>38.079,70 €</b>	bis <b>spätestens 10.12.2023</b>
<b>2024 (VE)</b>	<b>148.731,80 €</b>	bis <b>spätestens 10.12.2024</b>
<b>2025 (VE)</b>	<b>113.188,50 €</b>	bis <b>spätestens 10.12.2025</b>

### 9. Nachweis der Verwendung

Gemäß Ziffer 5.4 der ANBest-Gk ist der Verwendungsnachweis innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, **spätestens** jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums **zum 31.12.2026** mit beiliegendem Vordruck vorzulegen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Franz-Josef Sickelmann  
Landesbeauftragter



## Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen i. S. des § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in diesem nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### 1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.2 Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung ist zu begründen. Dabei ist mitzuteilen, inwieweit bereits erhaltene Teilbeträge verwendet worden sind. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.2.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers und

1.2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.3 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar grundsätzlich 20 v. H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages, 30 v. H. nach Abnahme des Rohbaus, 40 v. H. nach Schlussabnahme und 10 v. H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung sind je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Nachweise beizufügen.

1.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.5 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

### 2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln

des Zuwendungsempfängers, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 1 000 EURO ändern,

2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 EURO ändern.

2.1.3 bei Festbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.

### 3. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Der Zuwendungsempfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

### 4. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

4.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält, wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 7,5 v. H. oder um mehr als 10 000 EURO ergibt,

4.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

4.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

4.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung benötigt werden,

4.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

### 5. Nachweis der Verwendung

5.1 Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

5.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen; soweit das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen durchgeführt worden ist, die der Bewilligung zugrunde lagen, genügt eine Bezugnahme auf diese Unterlagen. Der Sachbericht muss ferner eine Erklärung enthalten, dass die Geldleistung alsbald nach der Auszahlung für den im Zuwendungsbescheid bestimmten

Zweck verwendet wurde (§ 49a Abs. 4 VwVfG, z.B. Nr. 1 ANBest-Gk). Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

- 5.3 Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und alle Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Bei einzeln veranschlagten Projekten ergibt sich der zahlenmäßige Nachweis aus der Haushaltsrechnung. Bei nicht einzeln veranschlagten Projekten wird der zahlenmäßige Nachweis durch eine (maschinell aus der Buchführung abgeleitete) Nebenrechnung erbracht, die in den Büchern des Zuwendungsempfängers gespeichert bleibt. Die in die Nebenrechnung aufgenommenen Buchungssätze müssen einen Hinweis auf die Haushaltsstelle enthalten, unter der die Belege gesammelt worden sind.
- 5.4 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Wird der zahlenmäßige Nachweis bei einzeln veranschlagten Projekten aus der Haushaltsrechnung erbracht, ist der Verwendungsnachweis spätestens einen Monat nach Vorliegen der Haushaltsrechnung der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungszweck innerhalb von drei Jahren erreicht wird.
- 5.5 Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Für den zahlenmäßigen Nachweis gilt Nr. 5.3 entsprechend. Sofern die Haushaltsrechnung noch nicht aufgestellt ist, ist ein entsprechender Nachweis aus der Buchführung abzuleiten.
- 5.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen entsprechend den ANBest-P erbringen. Ist die empfangende Stelle eine Gebietskörperschaft oder ein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, so sind die Nachweise nach den Nrn. 5.1 bis 5.5 zu erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 5.1 beizufügen.

## 6. Prüfung der Verwendung

- 6.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 5.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 6.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Dies gilt nicht bei einer Festbetragsfinanzierung.
- 6.3 Der LRH ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

## 7. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 7.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 7.2 Nr. 7.1 gilt insbesondere, wenn
- 7.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - 7.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
  - 7.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 7.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 7.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
  - 7.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, oder Mitteilungspflichten (Nr. 4) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 7.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) jährlich zu verzinsen.
- 7.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden (§ 49 a Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.
- 7.6 Stellt sich nachträglich heraus, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist, so kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.